



Protokollauszug vom

25. Februar 2013

GGR-Nr. 2012-099

Pensionskasse der Stadt Winterthur: Verselbstständigung und Sanierung

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung
vom 25. Februar 2013 beschlossen:

Teil A, zu Handen der Volksabstimmung:

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. November 1989 wird mit einem
IX. Nachtrag wie folgt geändert:

- § 72bis, III. Berufliche Vorsorge, wird neu eingefügt:

¹Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die Pensionskasse der Stadt Winterthur. Diese ist eine von der Stadt errichtete öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung. Sie soll den Versicherten einen angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod bieten.

²Der Grosse Gemeinderat erlässt die Stiftungsurkunde und allfällige spätere Änderungen.

³Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch die Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einlagen der Arbeitgeber oder Versicherten, durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen, durch freiwillige Zuwendungen Dritter sowie durch die Erträge des Stiftungsvermögens. Das Nähere der Finanzierung regelt der Grosse Gemeinderat in einer Verordnung.

⁴Der Stiftungsrat der Vorsorgestiftung kann dem Stadtrat zuhanden des Grossen Gemeinderates Anträge zur Änderung der Stiftungsurkunde und der Finanzierung stellen.

⁵Der Stadtrat wählt die städtischen Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung. Er ist befugt, die Versicherung einzelner Personalgruppen und Gruppen von Behördenmitgliedern bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen.

⁶Die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge erfüllen die ihnen vom Bundesrecht und vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben.

- § 83 Verselbstständigung Pensionskasse, wird neu eingefügt:

¹Die Pensionskasse der Stadt W'thur wird auf den 1. Jan. 2014 von einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts in eine öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung umgewandelt.

²Die Vorsorgestiftung tritt in die in der rechtlich unselbstständigen Pensionskasse der Politischen Gemeinde bilanzierten Aktiven und Passiven ein und übernimmt deren vorsorgerechtliche Verpflichtungen.

2. Es wird eine Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur gemäss Beilage erlassen.
3. Die Beschlüsse gemäss den Ziff. 1 und 2 werden den Winterthurer Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern als zwei Vorlagen mit Gutheissungsempfehlung zur Abstimmung unterbreitet.

Teil B, zu Händen des Grossen Gemeinderates:

4. Die Stiftungsurkunde wird gemäss Beilage erlassen.
5. Die Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 werden gemäss Beilage 3 der GGR-Weisung Nr. 2012/099 ergänzt und teilrevidiert.
6. Die Beschlüsse gemäss Ziff. 4 und 5 unterliegen dem fakultativen Referendum.
7. Der Stadtrat setzt die Vorlagen gemäss Ziff. 1, 2, 4 und 5 in Kraft.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:



M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Kulturelles und Dienste, Dept. Finanzen, Finanzamt, Finanzkontrolle, Stadtkanzlei, Bezirksrat.